

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Ute Koczy, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/11953 –**

### **Mögliche staatliche Kontrolle von entwicklungspolitischer Informationsarbeit und Publikationen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2012 teilte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der Südlink-Redaktion mit, der Artikel „Virtuose Ablenkmanöver“, der sich kritisch mit den CSR-Strategien (CSR = corporate social responsibility) von Unternehmen auseinandersetzt, des INKOTA-Dossiers 12 dürfe nicht wie vorliegend im Rahmen des Förderprogramms Entwicklungspolitische Bildung gedruckt werden.

Das BMZ bestätigte in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/11349), dass die Richtlinien zur Überprüfung geförderter Publikationen 2010 geändert wurden. Der Antwort des BMZ zufolge handele es sich lediglich um die Einführung eines vereinfachten Verfahrens. Einzelheiten dazu gab das BMZ nicht bekannt. Wegen fehlender Statistiken konnte die Bundesregierung nicht ausräumen, dass es öfter zu Fällen kommt, bei denen die Fördermittel einbehalten werden, wenn der Inhalt vom BMZ als nicht förderfähig bewertet wird. Weiterhin heißt es im Antwortschreiben, dass Negativ-Kampagnen nicht unter den Titel „Förderung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit“ fallen und somit nicht vom BMZ gefördert werden können.

Hierzu wird festgestellt: Der Begriff „Negativ-Kampagnen“ könnte so interpretiert werden, dass geförderte Medien keine Kritik üben dürfen. Gesellschaftliche Entwicklungen und entwicklungspolitische Maßnahmen müssen aber kritisch hinterfragt werden dürfen – eine kritische Reflexion muss daher integraler Bestandteil entwicklungspolitischer Bildungsarbeit sein. In diesem Zusammenhang dürfte das Ergebnis der Evaluierung der EU-Budgetlinie für Awareness- Raising-Projekte von Interesse sein, die häufig auch ihre kritische Stimme erheben. Im Sinne der Wirkungsorientierung waren die Projekte im Bereich der Kampagnenarbeit, insbesondere der Konsumentenkampagnen besonders wirkungsvoll.

Allgemein kann beobachtet werden, dass die staatliche Einflussnahme im Handlungsfeld zivilgesellschaftlicher Organisationen zunimmt. Rückmeldun-

gen aus der Zivilgesellschaft zufolge übernimmt die im Jahr 2012 initiierte gemeinnützige Gesellschaft „Engagement Global“ Aufgaben der Zivilgesellschaft, u. a. den Ausbau des Beratungs- und Informationsangebots, die vermehrte Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, aber auch die wichtige Vernetzungsfunktion von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Darüber hinaus bleibt unklar, welche Maßstäbe und Kriterien für Unternehmen und Wirtschaftsverbände gelten sollen. Denn bei der Zielgruppenbeschreibung des Förderprogramms Entwicklungspolitische Bildung ([www.engagement-global.de/feb-rahmenbedingungen.html](http://www.engagement-global.de/feb-rahmenbedingungen.html)) heißt es: „Ein besonderes Anliegen ist es darüber hinaus, verstärkt neue Zielgruppen und Institutionen anzusprechen und zu motivieren, zum Beispiel Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Diasporen, Museen, Bibliotheken, Sportverbände.“

1. Bei welchen geförderten Organisationen bzw. Publikationen machen Printprodukte „einen wesentlichen Teil der geförderten Maßnahme“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11349) aus und mussten dem zufolge dem BMZ vor Drucklegung zur Kontrolle vorgelegt werden?

Soweit bekannt, gab es im vergangenen Jahr aus dem Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB) keine Bewilligungen, bei denen Publikationen einen wesentlichen Teil der bezuschussten Maßnahme ausmachten.

2. Liegen hierzu (vgl. Frage 1) entsprechende Listen vor, wenn ja zu welchen Jahren (bitte die Listen für alle Jahre, die vorhanden sind, als Anlage der Antwort beifügen)?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/11349) dargestellt, führt das BMZ keine derartigen Listen.

3. Muss die für den entwicklungspolitischen Bildungsanspruch geforderte „ausgewogene, sachliche, verschiedene Aspekte beleuchtende Darstellung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11349) in einzelnen Artikeln oder durch die Vielfalt der Gesamtpublikation erfüllt sein?

Bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, so dass hierzu keine generelle Aussage möglich ist.

4. Bei welchen der geförderten Publikationen und Projekte, bei denen Printmedien einen wesentlichen Teil der geförderten Mittel ausmachen, bestanden „Zweifel, ob sie im Einklang mit dem Förderkonzept des BMZ stehen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11349)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Aufgrund welcher Indizien entscheidet das BMZ, dass bei gewissen Zuschussempfängern Zweifel an der Übereinstimmung ihrer Publikationen mit dem Förderkonzept des BMZ bestehen?

Die Überprüfung der Förderfähigkeit erfolgt ausschließlich nach sachlichen und inhaltlichen Kriterien, die sich aus der Durchsicht der Inhaltsübersichten ergeben. Es erfolgt keine Prüfung nach Trägern.

6. Entspricht der Artikel „Verzerrte Wahrnehmung“, erschienen im „E+Z“, Ausgabe 12/2012, nach Meinung der Bundesregierung einer „ausgewogene[n], sachliche[n], verschiedene Aspekte beleuchtende[n] Darstellung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11349)?

Wenn ja, aufgrund welcher Kriterien?

Wenn nein, aufgrund welcher Kriterien?

Nach Einschätzung des BMZ ist der genannte Artikel ausgewogen, da sowohl Arbeitgeber als auch Gewerkschaftsvertreter zitiert werden.

7. Gelten für die von „Engagement Global“ publizierten Printmedien, wie das „E+Z“, die gleichen Richtlinien in Bezug auf den developmentpolitischen Bildungsanspruch wie für geförderte Projekte von zivilgesellschaftlichen Organisationen, bei denen Printmedien einen wesentlichen Teil der geförderten Mittel ausmachen?

Die Finanzierung von „E+Z“ erfolgt nicht aus dem Titel Entwicklungspolitische Bildungsarbeit des BMZ. Die Förderkriterien der developmentpolitischen Bildungsarbeit gelten deshalb für „E+Z“ nicht.

8. Welche konkreten Änderungen wurden im Jahr 2010 in den Richtlinien zur Überprüfung geförderter Publikationen gemacht, um dem BMZ ein „vereinfachtes Verfahren“ zu ermöglichen (bitte einzeln auflühren)?

Wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/11349) dargestellt, behält sich die Bundesregierung die Überprüfung der Förderfähigkeit von Publikationen seit 2005 vor. Die Zuwendungsbescheide enthielten deshalb seitdem die Klausel „Publikationen mit Falschaussagen, Polemiken und Beleidigungen sind nicht förderungsfähig und können zu Rückforderungen führen. In Einzelfällen behält sich das BMZ die Vorlage von geplanten Veröffentlichungen vor“.

Um eine schnellere und effizientere Bearbeitung zu gewährleisten, wurden die Ausführungen 2010 präzisiert und lauten seitdem: „Sollen im Rahmen des Projektes Printmedien (Druckerzeugnisse, Publikationen) erstellt werden, die einen wesentlichen Teil der Projektförderung ausmachen oder wenn Zweifel bestehen, ob sie im Einklang mit dem BMZ-Konzept Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit stehen, ist eine Übersicht über deren Inhalte sechs Wochen vor Drucklegung vorzulegen. Dem BMZ bleibt es vorbehalten, das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern und gegebenenfalls eine Finanzierung der Publikation aus den Projektmitteln abzulehnen.“

Polemik und Beleidigungen sowie Falschaussagen in Publikationen und Veranstaltungen können zur Einstellung der Förderung und Rückforderung von Zuwendungsmitteln führen.“

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im Rahmen der developmentpolitischen Bildungsarbeit geförderte Publikationen auch in Zukunft den Leser zur kritischen Meinungsbildung anregen?

Das BMZ prüft, ob Publikationen den Förderkriterien genügen, die im BMZ-Konzept 159 (Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit) dargelegt sind und für die dem BMZ vom Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im genannten Konzept wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit auch Kontroverses dargestellt und eine freie Meinungsbildung gewährleistet werden sollte. Zudem sollen, neben weiteren Zielen, die kritische Reflexion und die Fähigkeit, eigene Denkgewohnheiten und Handlungsmuster zu hinterfragen, gefördert werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine kritische Meinungsbildung nur dann möglich, wenn eine ausgewogene Darstellung erfolgt oder wenn einseitige Kommentare als solche gekennzeichnet sind und nicht als Fakten dargestellt werden. Auch Publikationen, die sich durch Polemik, Beleidigungen oder Falschaussagen auszeichnen, genügen dem gewünschten Bildungsanspruch nicht.

10. Gibt es ein Konzept, wie sich die Bundesregierung die Bildungsarbeit zivilgesellschaftlicher Gruppen mit Unternehmen vorstellt?
  - a) Wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?
  - b) Wenn nein, welche Maßstäbe gelten bei der Bildungsarbeit mit der Zielgruppe Unternehmen?

Die Bundesregierung hat kein Konzept für die Bildungsarbeit zivilgesellschaftlicher Gruppen mit Unternehmen entwickelt, da es in der alleinigen Verantwortung der genannten gesellschaftlichen Akteure liegt, ihre Zusammenarbeit zu definieren.

11. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung bei der Bildungsarbeit mit Unternehmen die gleichen Maßstäbe wie bei der Bildungsarbeit mit Schulkindern, wie im Beutelsbacher Konsens vermerkt?

Die Richtlinien der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit geben Unternehmen kein Antragsrecht. Antragsberechtigt sind entsprechend BMZ-Konzept 159 alle gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Deutschland, das heißt gemeinnützige Vereine oder Organisationen mit entwicklungspolitischer Zielsetzung ebenso wie Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen.

12. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Negativ-Kampagne“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11349)?

Die Bundesregierung hat den in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/11349) verwendeten Begriff „Negativ-Kampagne“ bewusst in Anführungszeichen gesetzt und damit keine Definition vorgenommen. Gemeint ist mit dem Begriff eine Kampagne, die auf Falschaussagen, Polemiken oder Beleidigungen beruht.

13. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Publikation oder einen Artikel mit der Begründung es handele sich um eine „Negativ-Kampagne“ nicht weiter zu fördern?

Alleiniger Maßstab ist das BMZ-Konzept 159. Das BMZ wird auch weiterhin Maßnahmen finanzieren, die dem dort dargelegten Bildungsanspruch genügen.

14. Welche negativen Folgen von sogenannten „Negativ-Kampagnen“ erwartet die Bundesregierung für Unternehmen und Wirtschaftsverbände?

Das BMZ erwartet von den Antragstellern eine ausgewogene Darstellung, die den im BMZ-Konzept 159 festgelegten Bildungsansprüchen genügt. Wie dargestellt ist dies bei Publikationen, die sich durch Polemik, Beleidigungen oder Falschaussagen auszeichnen, nicht der Fall. Mögliche negative Folgen für Unternehmen und Wirtschaftsverbände könnten in der Verletzung von deren Rechten liegen.

15. Wie definiert die Bundesregierung eine „Positiv-Kampagne“?

Auf die Ausführungen zu Frage 13 wird verwiesen. Den Begriff „Positiv-Kampagne“ hat das BMZ nicht verwendet.

16. Welche Aktionen bzw. konkreten Initiativen sind Nichtregierungsorganisationen im Rahmen solcher „Positiv-Kampagnen“ gestattet, ohne die finanzielle Förderung durch das BMZ in Gefahr zu bringen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung zur Wirkung von Kampagnen, die Konsumenten auf negative Auswirkungen des Konsums hinweisen und zum kritischen Nachdenken über ihren eigenen Konsum anregen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung können Kampagnen einen Beitrag dazu leisten, das Interesse an Entwicklungsländern zu wecken und globale Zusammenhänge und ihre Einflüsse auf den einzelnen Menschen zu verdeutlichen, die Auseinandersetzung mit dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und dessen Verwirklichung zu fördern, zur aktiven Beteiligung an einer sozial verantwortlichen Gesellschaft in der globalisierten Welt zu motivieren und entwicklungspolitisches Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

18. Anhand welcher Kriterien grenzt die Bundesregierung die Begriffe „Negativ-Kampagne“ und „Konsumenten-Kampagne“ voneinander ab?

Der Bundesregierung ist keine allgemeingültige Definition von „Konsumenten-Kampagne“ bekannt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Evaluierung der EU-Budgetlinie für Awareness-Raising-Projekte im Hinblick auf die Wirkung verschiedener Methoden der Bildungs-, Informations- und Kampagnenarbeit in der deutschen entwicklungspolitischen Bildungsarbeit?

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen entwicklungspolitischen Bildungsarbeit einen anderen Schwerpunkt als die EU gesetzt, so dass die Empfehlungen des Evaluierungsteams nur bedingt übertragbar sind. Gleichwohl wird Deutschland in der Evaluierung positiv erwähnt und in einigen Bereichen als modellhaft dargestellt. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung an, EU-Pro-

jekt- bzw. Programmfinanzierungen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland durch geeignete Maßnahmen zu flankieren

20. In welcher Form können zivilgesellschaftliche Gruppen zukünftig im Rahmen der Förderrichtlinien auf Missstände in Unternehmen und Wirtschaftsverbänden aufmerksam machen?

Alle Maßnahmen, die den oben genannten Förderrichtlinien genügen, sind grundsätzlich förderfähig. Über den Gesamtumfang des Titels für Förderungen der entwicklungspolitischen Inlandsbildungsarbeit entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

21. Welche Maßnahmen führt „Engagement Global“ konkret im Bereich des entwicklungspolitischen Informationsangebots durch?

Seit Jahresbeginn 2012 bündelt die Bundesregierung alle vom BMZ finanzierten Einrichtungen und Programme zur Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in einer zentralen Servicestelle. Ziel der gemeinnützigen Gesellschaft Engagement Global – Service für Entwicklungsinitiativen ist es, engagierten Akteuren in Vereinen, Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Kommunen Information, Beratung, Förderung und Qualifizierung aus einer Hand anzubieten. Mittelbar oder unmittelbar unterstützen alle unter dem Dach von Engagement Global befindlichen Programme die entwicklungspolitische Inlandsbildungsarbeit des BMZ.

Neben der Förderung von Maßnahmen der Zivilgesellschaft durch das Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB) und das Aktionsgruppenprogramm (AGP) finanziert das BMZ über die Engagement Global gGmbH die folgenden Programme (alphabetisch sortiert): ASA-Programm, BNE – Bildung für nachhaltige Entwicklung, BtE – Bildung trifft Entwicklung, CHAT der WELTEN, ENSA – Entwicklungspolitisches Schulaustauschprogramm, EBD – Entwicklungsbezogene Bildung Deutschland, EpIB – Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit, Lernbereich Globale Entwicklung, Partnerschaften NRW, Schulwettbewerb – Alle für Eine Welt – Eine Welt für Alle, Schulprogramm Berlin, SKEW – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, weltwärts, WinD – weltwärts in Deutschland, Wettbewerb Hauptstadt des fairen Handels, ZFD – Ziviler Friedensdienst.

22. Wie unterscheiden sich Aufgabenverteilung und die Richtlinien im Bereich des entwicklungspolitischen Informationsangebots von „Engagement Global“ und der zivilgesellschaftlichen Organisationen?

Die Engagement Global gGmbH ist ein institutioneller Zuwendungsempfänger des BMZ. Sie führt, unter Beachtung der jeweilig geltenden Richtlinien, die in der Antwort zu Frage 21 genannten Programme im Auftrag des BMZ durch. Dabei wird die Engagement Global gGmbH in den genannten Aufgabenfeldern unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und komparativer Vorteile tätig.

Außerhalb der genannten Förderprogramme arbeitet die Engagement Global gGmbH bei verschiedenen Programmen oder Projekten mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen von Kooperation, Austausch oder Vernetzung zusammen. Die Abstimmung der Angebote findet einerseits über das Kuratorium der Engagement Global gGmbH, in dem auch die Zivilgesellschaft vertreten ist, und über die Beteiligungsstrukturen einzelner Projekte von Engagement

Global gGmbH statt sowie durch regionale und überregionale Vernetzung und Austausch.

23. In welchen konkreten Bereichen überschneidet sich die Aufgabenverteilung im Bereich des entwicklungspolitischen Informationsangebots von „Engagement Global“ und der zivilgesellschaftlichen Organisationen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Wurden im Jahr 2012 bei zivilgesellschaftlichen Organisationen Fördermittel im Bereich des entwicklungspolitischen Informationsangebots gekürzt?

Die Bundesregierung hat 2012 die im Kapitel 23 02 Titel 684 71 durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit vollständig verwendet. Dabei wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis bei der Förderung von staatlichen und nichtstaatlichen Träger geachtet. In den vergangenen Jahren sind die Zusagen für den für die deutschen entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen wichtigsten Förderungsbereich, das Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB), kontinuierlich gestiegen.

